

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für den Privatparkplatz Yachthafen Grömitz**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 wird für den Privatparkplatz Yachthafen Grömitz diese Benutzungs- und Entgeltordnung wie folgt geändert:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Tourismus-Service als Eigenbetrieb der Gemeinde Grömitz betreibt den Sportboothafen Grömitz.

Zur Anlage gehören:

- a) Dauerparkplätze für Liegeplatzinhaber (abgekettet)
- b) eine Zu- und Abfahrt einschließlich der Schrankenanlage
- d) ein Kassenautomat

### **§ 2 Benutzung**

1. Den im Hafengebiet Beschäftigten und den Haltern von den im Hafen liegenden Wasserfahrzeuge sowie Besuchern des Yachthafens wird gestattet, im Rahmen der vorhandenen Einstellkapazität Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 T und einer Einfahrtshöhe von maximal 2,10 m sowie Motorrädern auf dem Parkplatz auf eigene Gefahr und Verantwortung abzustellen. Grundlage für die Benutzung des Parkplatzes sind die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, die mit Inanspruchnahme des Parkplatzes anerkannt werden.
2. Es wird eine Höchstparkdauer von 3 Stunden für Kurzparker festgesetzt.
3. Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Einstellplätzen erlaubt. Die Fahrzeuge dürfen auf dem Parkplatz und im Bereich der Zu- und Abfahrt nur auf den gekennzeichneten Fahrbahnen und im Schritttempo in den angegebenen Richtungen fahren; jegliches Wenden, Überholen und unbegründetes Halten ist nicht gestattet.
4. Für die Benutzer von Dauerparkplätzen sind gesonderte Regelungen zu treffen.
5. Für den Bereich des Parkplatzes gelten die maßgebenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Den Anordnungen des Hafenspersonals ist Folge zu leisten.
6. Auf dem Parkplatz ist untersagt:
  - a) das Einparken von Anhängern jeder Art,
  - b) unbefugtes Betreten und unnötiger Aufenthalt in allen Bereichen des Parkplatzes,
  - c) Verwendung von offenem Feuer und Licht,

- d) Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen (Treib- und Schmierstoffe, Behälter, Lappen, usw.) sowie das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Vergaser oder Tank,
- e) unnötiges Laufenlassen der Motoren sowie Hupen und sonstige Lärmbelästigungen,
- f) die Reparatur, das Warten oder Reinigen von Fahrzeugen (außer notwendigen Arbeiten, die zur betriebssicheren Weiterfahrt dienen),
- g) das unbeaufsichtigte Hinterlassen von hilfsbedürftigen Personen und Kindern sowie Tieren jeglicher Art in den Fahrzeugen.

### **§ 3 Entgelte**

1. Für die Benutzung des Parkplatzes werden folgende Entgelte festgesetzt:

a) Tarif für 0 bis zu 30 Minuten	1,00 EUR
b) Tarif für 0 bis zu 60 Minuten	2,00 EUR
c) Tarif für 0 bis zu 90 Minuten	3,00 EUR
d) Tarif für 0 bis zu 120 Minuten	4,00 EUR
e) Tarif für 0 bis zu 150 Minuten	5,00 EUR
f) Tarif für 0 bis zu 180 Minuten	6,00 EUR

g) Bei Überschreitung der zulässigen Parkdauer um bis zu 3 Stunden wird ein zusätzliches Parkentgelt in Höhe von 10,00 EUR fällig.

h) Die jährliche Miete für einen Dauerparkplatz beträgt 300,00 EUR zzgl. MwSt.

i) Bootsliegplatzinhaber ohne Dauerparkplatz haben für einen begrenzten Zeitraum die Möglichkeit einer kostenlosen Nutzung der Kurzparkplätze.

Etwaige Änderungen dieser Entgelte werden durch Aushang bekanntgegeben.

Die Entgelte a) bis f) sind an dem gekennzeichneten Kassenautomaten zu entrichten. Für die Benutzer von Dauerparkplätzen wird eine gesonderte Regelung getroffen.

2. Bei der Einfahrt auf den Parkplatz ist grundsätzlich ein Parkschein in Empfang zu nehmen. Vor dem Verlassen des Parkplatzes ist das Entgelt zu entrichten. Bei Verlust des Parkscheines ist der Mietpreis für einen Tag zu zahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder Tourismus-Service Grömitz eine längere Einstelldauer nach.

Die Benutzer von Dauerparkplätzen erhalten einen codierten Dauerparkschein. Bootsliegplatzinhaber ohne Dauerparkplatz erhalten einen codierten Kurzparkschein.

3. Die Höchsteinstelldauer beträgt 3 Stunden für Kurzparker, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Tourismus-Service der

Gemeinde Grömitz berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen.  
Dem Tourismus-Service Grömitz steht bis zur Entfernung des Kfz ein Entgelt entsprechend der Entgeltordnung zu.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

Der Parkplatz ist täglich 24 Stunden entgeltpflichtig geöffnet.

#### **§ 5 Haftung**

1. Es erfolgt keine Bewachung in der Verwahrung der eingestellten Fahrzeuge.
2. Benutzer des Parkplatzes sowie andere Personen, die Einrichtungen des Parkplatzes beschädigen, werden hierfür haftbar gemacht. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Sachbeschädigung behält sich der Tourismus-Service der Gemeinde Grömitz vor, Strafanzeige zu erstatten.
3. Für durch Dritte verursachte Schäden in oder an den eingestellten Fahrzeugen übernimmt die Gemeinde Grömitz keine Haftung.
4. Die Benutzer des Parkplatzes sind verpflichtet, von ihnen verursachte Schäden an Einrichtungen oder eingestellten Kraftfahrzeugen unverzüglich der Hafendiensterei bzw. dem Tourismus-Service der Gemeinde Grömitz anzuzeigen.

#### **§ 6 Verstöße**

1. Fahrzeuge, die nicht entsprechend § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung eingestellt werden, können auf Kosten des Halters entfernt werden.
2. Der Tourismus-Service Grömitz behält sich vor, Benutzern des Parkplatzes, die die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht beachten, ein Benutzungsverbot auszusprechen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Grömitz, den 21.12.2018

Tourismus-Service Grömitz

Lars Widder  
Betriebsleiter Verwaltung & Finanzen

Janina Kononov  
Betriebsleiter Marketing